

Dr. Christina Bönning-Huber  
Rechtsanwältin, zugleich  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Mandanten-Info II

Markgrafenstraße 16

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 958 2 958

Fax: 07641 / 934 0 620

Emmendingen, 08.09.2020

**2020/00001-Kr**

RA Dr. Bönning-Huber

info@kanzlei-boenning.de

## **Kurz & bündig: EEG 2021** Änderungen bei Ausschreibungen

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber will das EEG reformieren. Der Referentenentwurf zum EEG 2021 mit Bearbeitungsstand 25.08.2020 liegt mir vor.

Mit dem Referentenentwurf will der Gesetzgeber einige Fragen klären, die auch für die PV von Bedeutung sind. Bei der Ausgabe geht es um **Änderungen bei der Ausschreibung** (nicht abschließend).

Der Gesetzgeber ändert einiges bei der Systematik der Ausschreibung. Wichtig ist zunächst, dass er bei seiner Definition der Freiflächen-PV-Anlage bleibt. Freiflächen-PV-Anlagen sind weiterhin all die Anlagen, die weder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand noch auf einer sogenannten sonstigen baulichen Anlage angebracht sind. PV-Anlagen z. B. auf Deponien gelten also weiterhin nicht als Freiflächen-PV-Anlagen.

---

Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit unter <https://www.kanzlei-boenning.de/downloads/> herunterladen.

**Bankverbindung:** Sparkasse Hegau-Bodensee IBAN DE33 6925 0035 0004 4549 30 BIC SOLADES1SNG  
Volksbank Breisgau Nord eG IBAN DE43 6809 2000 0028 7182 09 BIC GENODE61EMM

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Bönning-Huber  
Registergericht Freiburg im Breisgau, HRB 716157

Allerdings teilt er jetzt die Ausschreibungsverfahren in zwei Gruppen ein. Die eine Gruppe sind die PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden. Die andere Gruppe sind die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen. Zu dieser Ausschreibung gehören aber dann auch die PV-Anlagen auf sogenannten sonstigen baulichen Anlagen.

Im Rahmen der Ausschreibung wird der Korridorbereich für geförderte Anlagen -ebenso wie bei der gesetzlichen Vergütung- von 110 m auf 220 m erweitert, wenn der Referentenentwurf Gesetz wird.

Der Höchstwert für Freiflächen-Anlagen wird deutlich abgesenkt und soll sich auch kontinuierlich weiter absenken. Auch der Anspruch bei den Gebäude-PV-Anlagen im Höchstwert wird gesenkt, ist aber höher als bei Freiflächenanlagen. Das Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen auf Gebäuden findet sich demnächst in den §§ 38c ff.

Die Grenze für ein Gebot wird auf 20 MW angehoben – bei beiden Ausschreibungen (§ 37 Abs.3 und § 38 d EEG-Entwurf).

Einige weitere Punkte werden sich ändern, zB muss der Bebauungsplan nur noch in Kopie beigefügt werden oder die Meldung im Marktstammdatenregister muss vor der Antragstellung erfolgen. Sobald das Gesetzgebungsverfahren weiter vorangeschritten ist, werde ich mich zu weiteren Details äußern.

Dr. Bönning-Huber  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht